



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1994

Nummer 32

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203031		Berichtigung zur VwVO d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 9. 3. 1994 (MBL. NW. S. 472) Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung	571
20531	5. 4. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Vordruck „Schadensmeldung zu einem Einbruchsdiebstahl“	566
21220	20. 10. 1993/ 15. 3. 1994	Überleitungsabkommen der Sächsischen Landesärztekammer, der Sächsischen Ärzteversorgung und der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	566
2125	28. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Fortbildung der Lebensmittelkontrolleure	567
2125	28. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Weinüberwachung – Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft –	567
2160	13. 4. 1994	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	567
2370	7. 4. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Veraltungsvorschriften zum Zweiten Wohnungsbaugesetz – VV-II. WoBauG –	568
911	23. 3. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien über Nutzungen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) in der Fassung vom 1. 8. 1975	568

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Ministerpräsident	Seite
8. 4. 1994	Bek. – Ungültigkeit Konsularischer Ausweise	571
Innenministerium		
31. 3. 1994	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	572
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
25. 4. 1994	Bek. – Öffentlicher Hinweis auf die Sitzungen der Fachausschüsse im Mai 1994	571
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 17 v. 6. 4. 1994		573
Nr. 18 v. 7. 4. 1994		574
Nr. 19 v. 19. 4. 1994		574
Nr. 20 v. 25. 4. 1994		574
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 4 v. 15. 4. 1994		575

I.

20531

Vordruck
„Schadensmeldung zu einem Einbruchsdiebstahl“

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 4. 1994 – IV D 1 – 5410

Mein RdErl. v. 2. 9. 1993 (SMBI. NW. 20531) wird mit Wirkung v. 1. Mai 1994 wie folgt geändert:

In Nummer 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Der Vordruck gemäß Anlage 1 ist dem Opfer bei Anzeigenerstattung/-aufnahme mit der Rücksendeanschrift versehen zu übergeben; bei Versendung mit Anschreiben gemäß Anlage 2 sind die polizeilichen Verwaltungsdaten für das Opfer auf den Vordruck einzutragen.

– MBl. NW. 1994 S. 566.

21220

Überleitungsabkommen
der Sächsischen Landesärztekammer,
der Sächsischen Ärzteversorgung
und
der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe

Vom 20. 10. 1993/15. 3. 1994

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 2

1. Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufsunfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.
2. Die Überleitung an die Sächsische Ärzteversorgung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaft in dem bisher zuständigen oder in einem anderen vorher zuständigen Versorgungswerk vor dem 1. 1. 1989 entstanden ist, es sei denn, daß in der Zeit einer Mitgliedschaft in einem früheren Versorgungswerk im Durchschnitt der Mitgliedsdauer nicht mehr als der jeweils geltende Mindestbeitrag entrichtet wurde.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Ärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungsein-

richtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge einschließlich etwaiger früherer übergeleiteten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.

2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

1. Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der Sächsischen Ärzteversorgung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.
2. Bei Überleitungen an die Sächsische Ärzteversorgung gelten Beiträge, die
 - a) vor dem Jahre 1992 entrichtet wurden, als im Jahre 1992 entrichtet;
 - b) ab dem Jahre 1992 entrichtet wurden, im jeweils selben Zeitraum als zur Sächsischen Ärzteversorgung entrichtet.
3. Tritt nach vollzogener Überleitung auf die Sächsische Ärzteversorgung die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres (Frühinvalidität) ein, so werden bei der satzungsmäßigen Ermittlung des Punktwertes gemäß § 31 Abs. 3 und 4 der Satzung für die Höhe des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit die übergeleiteten Beiträge jedes Jahres in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Buchst. a) und b) im Verhältnis des jährlichen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages/Ost zum höchsten Angestelltenversicherungsbeitrag/West des jeweiligen Jahres berücksichtigt.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt aber noch nicht durchgeführt worden sind,
- b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Dresden, den 20. Oktober 1993

Sächsische Landesärztekammer
– Sächsische Ärzteversorgung –
Prof. Dr. med. Dietrich
Präsident

Münster, den 15. März 1994

Ärztekammer Westfalen-Lippe
– Ärzteversorgung –
Dr. med. Flenker
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. April 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1994 S. 566.

2125

**Fortbildung
der Lebensmittelkontrolleure**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 28. 3. 1994 – II C 5 – 2.2125.83.3

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 7. 1982 (SMBL. NW. 2125) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 567.

2125

**Weinüberwachung
– Zusammenarbeit mit dem Bundesamt
für Ernährung und Forstwirtschaft –**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 28. 3. 1994 – II C 5 – 2.2125.54

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 8. 1986 (SMBL. NW. 2125) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 567.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 4. 1994 – IV B 2 – 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Arbeiterwohlfahrt Bezirk westliches Westfalen e.V.“ werden die Wörter „ferner folgende ihr als Mitglieder angehörende Kreis- und Ortsverbände“ bis einschließlich der Wörter „Stadtverband Witten“ durch die Wörter:

„Die Anerkennung erstreckt sich auch auf ihre gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen Untergliederungen (Unterbezirke, Kreisverbände, Stadtverbände, Ortsvereine) im Lande Nordrhein-Westfalen.“ ersetzt.

2. Nach den Wörtern „Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V., Sitz Münster (am 27. 2. 1979)“ wird eingefügt:

Bundesverband Jugendpresse e.V., Sitz Bonn (am 17. 1. 1994)

3. Im Abschnitt „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“ werden die Wörter „Verband Ev. Heimathilfe im Rheinland“ durch die Wörter: „Fachverband Evangelische Jugendsozialarbeit im Rheinland – Evangelische Heimathilfe –“ ersetzt.

4. Nach den Wörtern „Freigeistige Jugend Nordrhein-Westfalen, Sitz Dortmund (am 12. 9. 1975)“ wird eingefügt:

Frischluft e.V., Bundesverband, Sitz Bonn (am 20. 1. 1994) Gemeinsam leben, gemeinsam lernen, Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Dortmund (am 29. 9. 1993)

5. Nach den Wörtern „Gesellschaft für internationale Begegnung e.V., Sitz Köln (am 30. 11. 1984)“ wird eingefügt: **Gesellschaft für Jugendheime mit beschränkter Haftung, Sitz Düsseldorf (am 4. 11. 1993)**

6. Im Abschnitt „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.“ werden die Wörter „Internationaler Bund für Sozialarbeit – Jugendsozialwerk e.V. – Landesgeschäftsführung N.W., Sitz Düsseldorf (am 13. 4. 1978)“ gestrichen.

7. Nach den Wörtern „Internationale Jugendgemeinschaftsdienste Landesverein Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Bonn (am 25. 5. 1990)“ wird eingefügt:

Internationaler Bund für Sozialarbeit – Jugendsozialwerk e.V. – Landesgeschäftsführung N.W., Sitz Düsseldorf (am 13. 4. 1978)

8. Im Abschnitt „Evangelische Jugendkammer Rheinland, Düsseldorf
Evangelische Jugendkammer Westfalen, Schwerte

Zentrale für Evangelische Jugendarbeit der Lippischen Landeskirche, Detmold“

wird nach den Wörtern „Johanniter – Jugend in der Johanniter-Unfallhilfe e.V. Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf (am 9. 10. 1992)“ eingefügt:

„Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtigen und zukünftigen auf Stadt- und Ortsebene zusammengeschlossenen selbständigen Jugendgruppen der Johanniter-Unfallhilfe im Lande Nordrhein-Westfalen.“

9. Nach den Wörtern „Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JFNW) im Landesfeuerwehrverband NW e.V., Sitz Bergneustadt (am 15. 9. 1977)“ wird eingefügt:

„Die Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtigen und zukünftigen auf Kreis- und Ortsebene organisierten selbständigen Jugendfeuerwehren der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen.“

– MBl. NW. 1994 S. 567.

2370

**Verwaltungsvorschriften
zum Zweiten Wohnungsbaugesetz
– VV-II. WoBauG –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 7. 4. 1994 – IV A1 – 2010 – 346/94

1 Wohnungsbauförderung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat – entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung v. 15. August 1990 – beschlossen, in der 11. Legislaturperiode 1991 bis 1994 ein mehrjähriges Wohnungsbauprogramm in einem Umfang von jährlich mindestens 26 700 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich mindestens 2 735 Mio. DM durchzuführen. Der Umfang dieses Programms soll auf jährlich 33 000 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von jährlich rd. 3 500 Mio. DM erhöht werden, wenn der Bund die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau entsprechend erhöht.

Umfang und Schwerpunkt der jährlichen Wohnungsbauförderung ergeben sich aus dem jährlichen Wohnungsbauprogramm. 1993 wurden insgesamt 35 238 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von 3 250 Mio. DM gefördert.

In den Programmjahren 1991 bis 1993 sind bereits 97 812 Wohnungseinheiten gefördert worden. Trotz der Reduzierung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau können für das Wohnungsbauprogramm 1994 rd. 3320 Mio. DM für die Förderung von 32 794 Wohnungen bereitgestellt werden.

Die nachfolgende Aufzählung ergibt eine Übersicht über die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Wohnungsbauförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

1. Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912).
2. Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung v. 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944).
3. Wohnungsbauförderungsgesetz (WFBG) in der Fassung des Gesetzes v. 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561/SGV. NW. 237)

Die zuständigen Behörden sind durch das Wohnungsbauförderungsgesetz und die Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 237) bestimmt.

3 Verwaltungsvorschriften

Nähere Bestimmungen über die Förderung sind in besonderen Verwaltungsvorschriften getroffen worden.

Dies sind die Runderlasse:

1. Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984) v. 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370),
2. Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz v. 6. 4. 1990 (SMBL. NW. 2370),
3. Altenwohnungsbestimmungen 1984 (AWB 1984) v. 19. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370),

4. Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984) v. 20. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370),
5. Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende (StudWB 1990) v. 14. 3. 1990 (SMBL. NW. 2370),
6. Bestimmungen für die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (WFB-Berg 1986) v. 6. 11. 1986 (SMBL. NW. 2370),
7. Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1992/95) v. 10. 5. 1993 (SMBL. NW. 2370),
8. Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von Aufwendungssubventionen v. 23. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370).

Darüber hinaus können Wohnungen nach den nicht auf das II. WoBauG zurückzuführenden Förderungsbestimmungen für die Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene v. 14. 5. 1979 (SMBL. NW. 23725) gefördert werden.

4 Außerkrafttreten

Der RdErl. v. 15. 5. 1992 (SMBL. NW. 2370) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1994 S. 568.

911

**Richtlinien
über Nutzungen an Bundesfernstraßen
in der Baulast des Bundes
(Nutzungsrichtlinien)
in der Fassung vom 1. 8. 1975**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 23. 3. 1994 – III A2 – 15-44 (6)

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 10. 1975 (SMBL. NW. 911) wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspann erhält folgende Fassung:

Der Bundesminister für Verkehr hat die folgenden Nutzungsrichtlinien mit Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/1975 vom 1. 8. 1975 für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt Heft 17 – 1975, S. 529 veröffentlicht. Mit Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 43/1993 hat er die Entgelte der Anlage 1 aufgehoben und durch die folgenden Entgelte ersetzt, die im Verkehrsblatt Heft 24 – 1993, S. 852 veröffentlicht sind.

Ich bitte die Landschaftsverbände, die Nutzungsrichtlinien im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen zu beachten und empfehle die sinngemäße Anwendung auch für den Bereich des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit dessen Nutzungsbestimmungen dem Bundesfernstraßengesetz entsprechen.

Den Kreisen und Gemeinden stelle ich anheim, entsprechend zu verfahren.

2. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Entgelte bei sonst. Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM jährlich sonstige
1	Zufahrten und Zugänge innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind	
1.1	zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken	unentgeltlich
1.2	zu gewerblich genutzten Grundstücken	2,- je in Anspruch genommenen m ² Straßenfläche, mindestens 85,-
2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann	
2.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich
2.2	Sonst. Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen; Leitungen der Bundespost	unentgeltlich
2.3	Andere Leitungen:	
2.3.1	Gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonst. Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers	
2.3.1.1	bis zu 1 Jahr	20,- bis 85,- monatlich, mind. 35,-
2.3.1.2	länger dauernd	170,- bis 1700,-
2.3.2	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich
2.4	höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:	
2.4.1	die dem öffentl. Verkehr dienen	unentgeltlich
2.4.2	die nicht dem öffentl. Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:	
2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	35,- bis 850,- einmalig
2.4.2.2	länger dauernd	85,- bis 850,-
2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dgl.	
2.5.1	bis zu 1 Jahr	35,- bis 170,- einmalig
2.5.2	länger dauernd	85,- bis 170,-
2.6	Über- oder Unterführungen privater Wege	
2.6.1	bis zu 1 Jahr	35,- bis 850,- einmalig
2.6.2	länger dauernd	85,- bis 850,-
3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann	
3.1	Leitungen der öffentl. Versorgung (Über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen, Leitungen der Bundespost	unentgeltlich
3.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m:	
3.3.1	gewerbl. Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftl. Vorteil des Leitungseigentümers	
3.3.1.1	bis zu einem Jahr	20,- bis 85,- monatlich, mind. 35,-
3.3.1.2	länger dauernd	85,- bis 850,-
3.3.1.3	nichtgewerbl. Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in DM	
		jährlich	sonstige
3.4	Gleise:		
3.4.1	Schienenbahnen des öffentl. Verkehrs		unentgeltlich
3.4.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentl. Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 100 m	85,- bis 850,-	
3.5	Obusleitungen einschl. Masten		unentgeltlich
3.6	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten		unentgeltlich
4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Pfosten, Masten u.ä.), soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann		
4.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten:		
4.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z.B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportl. u.ä. Veranstaltungen; Werbung für öffentl. Wahlen und Baustellenschilder		unentgeltlich
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe z.B. auf Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager:	35,- bis 350,-	einmalig
4.1.3	Werbeanlagen z.B. Werbeschilder, Litfaßsäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente:		
4.1.3.1	bis zu 1 Jahr	35,- bis 850,-	einmalig
4.1.3.2	längerdauernd	85,- bis 850,-	
4.2	Wartehallen, einschl. Fahrkartenvorverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke		unentgeltlich
4.3	Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche:		
4.3.1	bis zu 1 Jahr	35,- bis 350,-	einmalig
4.3.2	längerdauernd	85,- bis 350,-	
4.4	Automaten	35,- bis 850,-	
4.5	Milchbänke		unentgeltlich
4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	85,- bis 350,-	
4.7	Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche		3,- bis 20,- wöchentl., mind. 35,-
5	Sonstige Benutzungen der Straßenfläche, soweit der Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt werden kann		
5.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung, je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad*)	35,- bis 850,-	
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebräuchlich) einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Kabel), Lagerung von Material		20,- bis 350,- je Woche
5.3	Gewerbl. Veranstaltungen z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche:		
5.3.1	bis zu 1 Jahr	2,- bis 20,- wöchentl., mind. 35,-	
5.3.2	längerdauernd	2,- bis 85,- mind. 85,-	
5.4	Obst und Grasnutzungen, Überbau u.ä.		ortsüb. Pachtzins bzw. Rente
5.5	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarif-Nr. nicht erfaßt sind:		
5.5.1	bis zu 1 Jahr	20,- bis 850,-	einmalig
5.5.2	längerdauernd	85,- bis 1700,-	

*) Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltskosten beteiligt.

203031

Berichtigung

zur VwVO d. Innenministeriums u. d.
Finanzministeriums v. 9. 3. 1994 (MBI. NW. S. 472)

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung**

In Ziffer 1.12 werden unter den Worten „Im Namen der Landesregierung“ die Worte „Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

– MBI. NW. 1994 S. 571.

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit Konsularischer Ausweise**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 4. 1994 –
II B 6 – 447 – 1/78

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 4. 1991 und 5. 2. 1993 ausgestellten und bis zum 23. 4. 1995 und 5. 2. 1995 gültigen Konsularischen Ausweise Nr. 5447 und 5772 von Herrn Antonio Bauza Alemany und Herrn Iñigo Cisnal de Ugarte, Bedienstete des Verwaltungspersonals des Spanischen Generalkonsulats Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBI. NW. 1994 S. 571.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Öffentlicher Hinweis
auf die Sitzungen der Fachausschüsse im Mai 1994**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 25. 4. 1994

1. Gemäß § 42 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und §§ 16 und 17 der Zweckverbandsatzung (ZVS) ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Hinweis auf die nächsten Sitzungen der Fachausschüsse zu veröffentlichen:

**Sitzungen der Fachausschüsse der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 26. Mai 1994 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Verkehrsausschuß

- T.** 11. Mai 1994, 13 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Stadtbahnausschuß

- T.** 16. Mai 1994, 12.30 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Tarif- und Marketing-Ausschuß

- T.** 17. Mai 1994, 11 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuß

- T.** 18. Mai 1994, 12 Uhr, Essen, Rathaus, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 26. Mai 1994 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 25. April 1994

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBI. NW. 1994 S. 571.

Innenministerium**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 3. 1994 –
III A 4 – 38.80.20 – 4335/94

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich im Jahre 1993 die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

Lfd. Nr.	Entscheidung	Unternehmen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
1	7. 1. 1993	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH, Rheinbach	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
2	7. 1. 1993	Klinikum Leverkusen gGmbH, Leverkusen	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
3	7. 1. 1993	ESC Euro-Service-Center Geilenkirchen GmbH, Geilenkirchen	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
4	2. 4. 1993	Klinikum Remscheid GmbH, Remscheid	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
5	14. 4. 1993	Gemeinnützige Regionale Personalentwicklungsgesellschaft (REGE) mbH, Bielefeld	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
6	14. 4. 1993	Isselverband, Borken	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
7	15. 6. 1993	Delbrücker Betriebsführungs- und Stadthallengesellschaft mbH (DEBUS), Delbrück	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
8	5. 7. 1993	SWB – Dienstleistungs-, Bauträger- und Finanzservicegesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
9	13. 7. 1993	KKA Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Uedem	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
10	15. 7. 1993	Kultur und Projekte Dortmund GmbH	Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund
11	19. 7. 1993	Wirtschaftsförderung Arnsberg GmbH, Arnsberg	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
12	21. 7. 1993	Klinikum Lippe – Lemgo GmbH, Lemgo	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
13	21. 7. 1993	Abfallbeseitigungs-Planungs-Gesellschaft Lippe mbH, Detmold	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
14	24. 7. 1993	Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH, Altenberge	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
15	26. 7. 1993	Klinikum Lippe – Bad Salzuflen GmbH, Salzuflen	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
16	27. 7. 1993	– GWA – Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH, Unna	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
17	27. 7. 1993	KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH, Lippstadt	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
18	30. 7. 1993	Klinikum Lippe-Detmold GmbH, Detmold	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Lfd.-Nr.	Entscheidung	Unternehmen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
19	30. 7. 1993	WMG Lippe – Wirtschaftsförderung und Marketing für Lippe GmbH, Detmold	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
20	30. 7. 1993	AMK – Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH, Iserlohn	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
21	10. 8. 1993	Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH, Ennigerloh	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
22	9. 9. 1993	Westdeutsche Lotterie GmbH & Co., Münster	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
23	22. 11. 1993	Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
24	8. 12. 1993	Kamener Betriebsführungsgesellschaft mbH (KBG), Kamen	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1994 S. 572.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 6. 4. 1994**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
8. 3. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Kempen)		126
9. 3. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Bergehalde westlich der Tettenbachstraße und Bergehalde Groppenbruch im Gebiet der Stadt Dortmund)		126
9. 3. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Soest-Lippstadt (Darstellung bzw. Rücknahme von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und Wohnsiedlungsbereichen im Gebiet der Stadt Soest)		126
9. 3. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur im Gebiet der Stadt Porta Westfalica)		127
9. 3. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 46. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Standort für eine thermische Abfallbehandlungsanlage im Gebiet der Gemeinde Weeze)		127
9. 3. 1994	Bekanntmachung der Genehmigung der 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Wohnsiedlungsbereiches Elsdorf)		128

– MBl. NW. 1994 S. 573.

Nr. 18 v. 7. 4. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	5. 3. 1994	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	130
20320	9. 3. 1994	Zehnte Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	130
20340	6. 3. 1994	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	130
223	5. 3. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	131
2251	19. 3. 1994	Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 4. FrequenzVO –	132
	17. 2. 1994	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1994 (Ausgleichsabgabesatzung 1994)	131

– MBl. NW. 1994 S. 574.

Nr. 19 v. 19. 4. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	9. 3. 1994	Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Fachhochschulgesetz (FHG)	136
223	9. 3. 1994	Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Universitätsgesetz (UG)	137
223	17. 3. 1994	Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in Fachhochschulstudiengängen (Eckdatenverordnung Fachhochschulen – EckVO-FH)	138
223	17. 3. 1994	Verordnung zu quantitativen Eckdaten für Studium und Prüfungen in universitären Studiengängen (Eckdatenverordnung Universitäten – EckVO-U)	139

– MBl. NW. 1994 S. 574.

Nr. 20 v. 25. 4. 1994

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	19. 3. 1994	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers	144
216	11. 3. 1994	Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenvorordnung-BKVO)	144
	31. 3. 1994	Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag	150
	25. 4. 1994	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für die Stilllegung des Versuchskernkraftwerks AVR in Jülich – Bescheid Nr. 7/15 AVR – vom 9. März 1994	
		Datum der Bekanntmachung: 25. April 1994	154

– MBl. NW. 1994 S. 574.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 4. 1994

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz) vom 8. März 1994	62	Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums. VwVO d. Kultusministeriums v. 24. 2. 1994	64
Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 22. Februar 1994	63	Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze. RdErl. d. Kultusministeriums v. 10. 3. 1994	64
Landesinstitut für Internationale Berufsbildung Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 3. 1994	63	64
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (VVzAPO-HBFS II); Schultyp „Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 17. 3. 1994	62	64
Verzeichnis der genehmigten Lernmittel; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 11. 3. 1994	63	Stellenausschreibungen	65
Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (VVzASchO) zu § 46 – Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung –; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 3. 3. 1994	64	Kinderaktion „Mut tut gut“	71
Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 – vom 17. Februar 1994	64	Landeswettbewerb „Ältere Menschen – sichere Wege“	71
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II; Gleichstellung von Diplomprüfungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik (mit mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit) an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 19 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 1. 3. 1994	64	Diplom „Spanisch als Fremdsprache“	71
.....	64	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. April 1994	71
.....	64	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 4. März 1994	72
.....	64	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 10. März 1994	72
.....	64	Anzeigen	73
.....	64	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	73

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Berichtigung betr. Änderung des Studiengangs Physikalische Technik durch Einführung der weiteren Studienrichtung Feinstwerk- und Mikrosystemtechnik an der Fachhochschule Münster, Abteilung Steinfurt – Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 7. 9. 1993 (GABI. NW. II S. 275).	62	Dritte Satzung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 5. Oktober 1993	73
Einrichtung eines Studiengangs Ingenieurinformatik sowie Einführung der Studienschwerpunkte Steuer- und Revisionswesen, Finanzdienstleistungen und Touristik im Studiengang Wirtschaft der Fachhochschule der Wirtschaft – Private Fachhochschule für das duale Studium in Paderborn. Bek. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 15. 2. 1994	62	Fünfte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule Essen vom 20. Januar 1994	74
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Kunst mit den Abschlüssen der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 14. Januar 1994	62	Ordnung zur Prüfung zum Magister Legum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 1993	74
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 1. Februar 1994	62	Promotionsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 28. Februar 1994	76
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 1. Februar 1994	63	Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 2. Februar 1994	79
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Bielefeld vom 18. November 1993	66	Nichtamtlicher Teil	82
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Januar 1994	68	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. April 1994	82
.....	68	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 28. Februar 1994	82
.....	73	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. bis 25. Februar 1994	83

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569